

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 12 vom 17. März 2020

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf  
für das Jahr 2020 ..... 1

#### Gemeinde Anger

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Anger  
(Kindergartengebührensatzung) ..... 2

#### Gemeinde Piding

Bekanntmachung über den Beschluss zur 8. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 15 "Hockerfeld"  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung  
gemäß § 13a in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB ..... 3

Bek. Nr. 1

### Markt Teisendorf

#### Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2020

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Teisendorf folgende Haushaltssatzung:

I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge von	19.182.058,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	17.028.075,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	2.153.983,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	16.603.018,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	14.258.536,00 €
und dem Saldo von	2.344.482,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.999.882,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	12.997.160,00 €
und einem Saldo von	-6.997.278,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.000.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	511.500,00 €
und einem Saldo von	3.488.500,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-1.164.296,00 €
ab.	

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf:  
4.000.000,00 €

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf:  
0,00 €

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v. H. |

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf  
1.000.000,00 €  
festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

Teisendorf, den 9. März 2020  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

## II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

---

Bek. Nr. 2

### **Gemeinde Anger**

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Anger (Kindergartengebührensatzung)**

Die Gemeinde Anger erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz folgende

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Anger:**

##### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Anger erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindergartensatzung) Gebühren.

##### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Kindergarten aufgenommen wird,
  - b) diejenigen Personen, die das Kind zur Aufnahme im Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

##### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.

- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am 10. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Anger eine Ermächtigung für den Bankeinzug zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit. Aus dem gebuchten Zeitkontingent pro Woche wird die durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag errechnet und hieraus die monatliche Gebühr entsprechend § 5 Abs. 1 ermittelt.

#### § 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für Kinder **unter drei Jahren** für eine Buchungszeit von

1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	100,00 €
2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	140,00 €
3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	180,00 €
4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	200,00 €
5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	220,00 €
6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	240,00 €
7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	270,00 €
8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	310,00 €

- b) Für Kinder **ab drei Jahren** bis zur Einschulung für eine Buchungszeit von

4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	90,00 €
5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	100,00 €
6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	110,00 €
7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	120,00 €
8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	130,00 €

- c) Für **Grundschul Kinder** für eine Buchungszeit von

1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	32,00 €
2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	46,00 €
3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	60,00 €
4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	75,00 €
5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	80,00 €
6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	87,00 €
7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	95,00 €
8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	105,00 €

- (2) Hinzu kommt für die unter Buchstaben a und b aufgeführten Kinder ein Spielgeld in Höhe von 4,00 €, das mit der Gebühr für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen ist.
- (3) Für die Betreuung von Grundschulern in den Ferien während der Öffnungszeiten des Kindergartens wird eine Gebühr von 5 € /Tag erhoben.
- (4) Bei Nutzung der Mittagsverpflegung ist zusätzlich ein Betrag von 3,55 € zu entrichten.

#### § 6 Gebührenermäßigung

Für Kinder ab 3 Jahren (gültig ab 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird) wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Eine Rückzahlung übersteigender Erstattungen an die Erziehungsberechtigten erfolgt nicht.

#### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 1. September 2019 außer Kraft.

Anger, den 9. März 2020  
Gemeinde Anger

**Enzinger**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Piding

### **Bekanntmachung über den Beschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Hockerfeld" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gemäß § 13a in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 18. November 2019 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Hockerfeld" für die Grundstücke Fl. Nr. 632/2 und 1085 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist das neue Gebäude für die erforderliche Anlagen- und Produktionstechnik in Teilbereichen zweigeschossig auszuführen und in Richtung Osten an die Höhe des Gewerbegebietes „GE A“ anzupassen.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung und Satzung wurde von der Brüderl Architektur GmbH, Traunreut, ausgearbeitet. Der Bau- und Umweltausschuss hat den Entwurf am 17. Februar 2020 gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 24.1.2020 liegt in der Zeit vom

**25. März 2020 bis 24. April 2020**

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer 10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter [www.gemeinde-piding.de/bauleitplanung](http://www.gemeinde-piding.de/bauleitplanung) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 11. März 2020  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---